

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Janneby**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 34, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 30. Oktober 2025 – Aktenzeichen G40/2025/118.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Denker & Wulf AG in Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, am 13. August 2025 eine Genehmigungsfiktion für eine Änderung eines Anlagentyps einer Windkraftanlage (WKA) gemäß § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 111a Abs. 1 Landesverwaltungsgesetzes erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung des Anlagentyps einer Windkraftanlage vom Typ Enercon Typ E-175 EP5, mit einer Nabenhöhe von 112,62 Metern auf eine Nabenhöhe von 132,44 Metern und einer damit verbundenen Leistungssteigerung von 6 Megawatt (MW) auf 7 Megawatt (MW) in:

Standort: Gemarkung Janneby, Flur 2, Flurstück 7

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 2. Dezember 2025 bis einschließlich 16. Dezember 2025** auf der Internetseite [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.